

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 413/2011
Beschlussvorlage		
Stadtentwicklung, Umwelt, Bau	öffentlich	☒
Geschorec, Kurt Werner	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	7	13.12.2011

Bürgeranregung gem. § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
 hier: Tempo 30 auf der Peckhauser Straße

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Peckhauser Straße wird auf 30 km/h begrenzt.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Eine Mettmanner Bürgerin hat eine Bürgeranregung (Anlage 1) nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eingereicht, die zum Ziel hat, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Peckhauser Straße auf 30 km/h zu begrenzen.

Des Weiteren hat die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen den Antrag (Anlage 2) gestellt, im Nahbereich der Astrid-Lindgren-Grundschule eine zeitlich begrenzte Geschwindigkeitsbegrenzung (30 km/h, montags bis freitags, 07:00 – 17:00 Uhr) einzuführen.

Die Geschwindigkeitsregelung auf der Peckhauser Straße war in jüngerer Zeit bereits mehrfach Beratungsgegenstand in Sitzungen des Verkehrsausschusses (29.09.2010 und 05.07.2011). Der letzten Beratung lag eine Bürgeranregung nach § 24 GO NRW eines anderen Antragstellers zugrunde. Die Verwaltungserläuterungen zur Sitzung am 05.07. d. J. sowie ein Auszug aus der Niederschrift liegen als Anlage 3 bei.

Nach der Beratung im Verkehrsausschuss hatte sich die Schulleitung der Astrid-Lindgren-Grundschule mit einem Schreiben an die politischen Parteien und den Bürgermeister (Anlage 4) ebenfalls für eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Peckhauser Straße eingesetzt.

Neben der Berichterstattung in der örtlichen Presse hat sich auch der Westdeutsche Rundfunk für die Angelegenheit interessiert und in der Fernsehsendung „Lokalzeit Düsseldorf“ am 21.11.2011 hierüber berichtet.

Die Astrid-Lindgren-Grundschule ist die einzige Grundschule in Mettmann, die unmittelbar an einer innerörtlichen Verkehrsstraße liegt, die mit 50 km/h befahren werden darf. Der Schuleingang selbst liegt allerdings an der Spessartstraße und damit in einem Gebiet mit einer Zonengeschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h. Die anderen Grundschulen liegen entweder deutlich weiter von Hauptstraßen entfernt (Grundschule Am Neandertal) oder inmitten von „Tempo-30-Zonen“. Neben der Astrid-Lindgren-Grundschule befindet sich noch eine Sprachförderschule des Kreises Mettmann.

Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) gilt innerorts eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Bei Vorliegen bestimmter Kriterien (Wohngebiet, Vorfahrtregelung „rechts-vor-links“ u. a.) ist die Einrichtung von „Tempo-30-Zonen“ möglich. Auch kann an Streckenabschnitte, die mögliche Gefährdungsstellen aufweisen, eine

streckenbezogene Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit angeordnet werden. Grundsätzlich ist es aber nicht möglich, alle Straßen, an denen Kinder auf ihrem Weg zur Schule entlang gehen oder die sie auf dem Schulweg queren müssen, auf eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h herabzustufen.

In der Bundesrepublik Deutschland haben einige Städte (z. B. Berlin, Nürnberg, Wuppertal) eine generelle Tempobegrenzung auf 30 km/h im Nahbereich von Schulen, begrenzt auf die Wochentage Montag bis Freitag sowie auf die Uhrzeit von 07:00 bis 17:00 Uhr, eingerichtet. Hierfür wurde eine separate Beschilderung (Anlage 5) entwickelt. Eine derartige Regelung könnte auch vor den Schulen an der Peckhauser Straße eingerichtet werden und würde dem Wunsch von Eltern und Schulleitung auf Erhöhung der Verkehrssicherheit unmittelbar an der Schule entgegenkommen.